

Satzung des Fördervereins der Grundschule Gellenbeck e.V.

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Förderverein der Grundschule Gellenbeck e.V.“
Er ist in das Vereinsregister Osnabrück eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Gellenbeck der Gemeinde Hagen.

§ 2 - Zweck

1.
Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in der Grundschule Gellenbeck und leistet einen Beitrag zur Jugendpflege und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel für den personellen und sachlichen Ausbau der Schule.
2.
Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.
3.
Der Verein unterstützt besondere Veranstaltungen der Schule finanziell.
4.
Der Verein hat die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums der Schule ideell zu unterstützen, sowie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitswesen der Grundschule Gellenbeck.
5.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
6.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Mittel

1.

Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Stiftungen
- c) sonstige Erträge

2.

Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5 – Mitglieder

1.

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person

2.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Rechtswirksam wird die Mitgliedschaft nach der Annahme durch den Vorstand.

3.

Jedes Neumitglied erhält eine Aufnahmebestätigung mit der SEPA-Mandatsreferenznummer.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke nach besten Kräften zu fördern und den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu zahlen.

5.

Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss

2.
Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

3.
Der Ausschluss kann erfolgen,
a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat.
b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

4.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

5.
Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

III. Organe des Vereins

§ 7 – Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 – Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus
a) dem/der 1. Vorsitzenden
b) zweier stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem/der Schriftführer/in
d) dem/der Kassierer/in

2.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

3.
Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

4.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5.
Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassierer/in oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.

6.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht mit Stimmenmehrheit, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1.
Einmal im Jahr beruft der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2.
Das Recht zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung steht zu:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Vereinsmitgliedern, wenn mindestens 20% der Mitglieder das schriftlich verlangen.
3.
Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen vier Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

§ 10 – Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie der Erteilung der Entlastung.
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderungen

§ 11 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12 – Satzungsänderung und Auflösung

1.
Die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn die Satzungsänderung in der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt war.

2.
Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung ist schriftlich zu beantragen.

§ 13 – Niederschriften

1.
Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

2.
Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

3.
Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 14 – Rechnungsprüfung

1.
Die Kassenprüfung erfolgt alle drei Jahre durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

2.
Die Kassenprüfer legen der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht vor.

§ 15 – Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Hagen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 dieser Satzung an der Grundschule Gellenbeck zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung verabschiedet

Hagen a. T. W., 6. Juni 2016





